

**Satzung  
zur Festsetzung der Hebesätze  
der Grundsteuern und der Gewerbesteuer  
in der Gemeinde Wickede (Ruhr)  
vom 11.12.2024**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes, des § 16 Abs. 1 bis 5 des Gewerbesteuer-  
gesetzes, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der  
Realsteuern sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-  
Westfalen hat der Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende  
Satzung beschlossen:

**§ 1  
Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern**

Die Gemeinde Wickede (Ruhr) erhebt Grundsteuern mit folgenden Hundertsätzen des  
Steermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)

389 v.H.

2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)

895 v.H.

**§ 2  
Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer**

Die Gemeinde Wickede (Ruhr) erhebt Gewerbesteuer mit folgendem Prozentsatz des  
Steermessbetrags (Hebesatz):

485 v.H.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen  
(GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser  
Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wickede (Ruhr), den 11. Dezember 2024

Dr. Michalzik  
Bürgermeister